

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, störendes Verhalten in der Öffentlichkeit, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der kreisfreien Stadt Suhl/Thüringen

"STADTORDNUNG"

vom 01.12.2015
veröffentlicht am 31.12.2015

Aufgrund der §§ 27, 27 a, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) erlässt die kreisfreie Stadt Suhl/Thüringen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen i. S. dieser Verordnung (VO) sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen i. S. dieser VO sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen i. S. von Abs. 3 Bst. a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
 - b) Kinderspielplätze,
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
 - b) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende besonders ölige, teerhaltige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten), in die Kanalisation einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 - c) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschmutzen.
 - d) Straßen und öffentliche Anlagen durch Abfälle unbedeutender Art (unter anderem Zigarettenkippen, Kaugummis, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste) zu verunreinigen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen i.S. des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkohol- oder anderen Rauschmittelgenuss, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt oder verhindert wird (z.B. durch Störungen der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen u.a.),
 - b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch z.B. Indenwegstellen, Anfassen, Einsatz von Tieren als Druckmittel),
 - c) die Verrichtung der Notdurft,
 - d) das Nächtigen,
 - e) Umstellen, Entfernen oder Zweckentfremdung von Stadtmobiliar, u.a. Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel, Blumenpyramiden und -kästen, Streumaterialkästen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen.
 - f) Zweckentfremdung von öffentlichen Gebäuden oder sonstigen öffentlichen bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Brunnen, Bäume, Fahrgastwarteallen

- (2) Der Konsum von Alkohol auf Kinderspiel- und Skaterplätzen im Umfeld von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Suchtberatungsstellen und sozialen Einrichtungen ist in einem Umkreis von 200 Metern um die Einrichtung verboten.

Dies gilt unter anderem für nachfolgende Bereiche:

- Friedrich-König-Straße zwischen Einmündung Gutenbergstraße bis Einmündung Theodor-Neubauer-Straße (Friedrich-König-Straße 17)
- Platz der Deutschen Einheit in seiner Gesamtheit einschließlich Treppenanlagen um das ehem. Haus Philharmonie sowie die öffentlichen Bereiche rund um den Herrenteich
- Mühlplatz, in seiner Gesamtheit einschließlich Vorplatz zum Waffenmuseum
- Marktplatz, einschließlich Unterer Markt und den dazugehörigen und abzweigenden Wegen
- Dianabrunnen und Steinweg

- (3) Abs. 2 gilt nicht für Freischankeinrichtungen und bei genehmigten Veranstaltungen.

§ 4 a Straßenmusiker und Darsteller

Straßenmusiker und Darsteller müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens 75 Meter weitergehen. Sie dürfen einen Standort nur einmal am Kalendertag nutzen.

§ 5 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des BauGB) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 6 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur der Kanalisation zugeführt werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 8 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder gewerblichen Abfällen ist verboten.

- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Leichtverpackungen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen sowie Wertstoffcontainer usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion oder Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist verboten, an öffentlichen Wertstoffplätzen Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen, dies gilt auch bei Überfüllung.
- (4) Gelbe Säcke sind frühestens am Vorabend des im Abfuhrkalender festgelegten Entsorgungstages zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt sowohl für die Abholung am Grundstück als auch am Stellplatz/Wertstoffplatz für nicht anfahrbare Grundstücke.

§ 9 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen oder in öffentlichen Brunnen, Planschbecken oder im Herrenteich baden zu lassen.

- (3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind in der Stadt Suhl auf öffentlichen oder der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Bereiche, in Park- und Grünanlagen sowie auf Radwegen alle Hunde an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine zu führen.
- (4) Die Person, die den Hund führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier sicher zu halten.
- (5) Die Regelung des Absatz 3 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und ausgebildete Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.
- (6) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.
- (8) Es ist untersagt, auf dem Mühlplatz in seiner Gesamtheit in den Monaten März bis September eines jeden Jahres mit einem Hund zu verweilen.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutz- und des Tierschutzrechts bleiben unberührt

§ 14 Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder erheblich belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind:
 - a) Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (§7 der 4. DVO zum Landeskulturgesetz)
 - b) Morgenruhe von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr
 - c) Abendruhe von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - d) Sonntage und gesetzliche Feiertag (Thüringer Feiertagsgesetz)
- (3) Während der Morgen- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten im Freien verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.
- (4) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatz 1 beachtet werden und bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen die Fenster und Türen geschlossen sind.
- (6) Ausnahmen zu den Verboten nach Absatz 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (7) Andere gesetzliche Regelungen, wie das Thüringer Feiertagsgesetz, § 7 der 4. DVO zum Landeskulturgesetz und die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager-, Brauchtums- oder anderen offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung für ein offenes Feuer im Freien nach § 18 dieser Verordnung ist mindestens 3 Werktage vorher unter Angabe von Ort, Datum sowie Namen und Anschrift des Antragstellers bei der Ordnungsbehörde zu stellen.
- (3) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person bis zum völligen Erlöschen zu beaufsichtigen.
- (4) Als Brennholz darf nur trockenes, unbehandeltes und natürlich gewachsenes Holz verwendet werden.
- (5) Die Grundfläche des Feuers darf 3 m² nicht überschreiten und muss durch geeignete Maßnahmen gegen Ausbreitung gesichert werden.
- (6) Auf öffentlichen Grundstücken in den Ortsteilen ist vorab das Einverständnis der örtlich zuständigen Verwaltungsstelle einzuholen. Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder verfassungsberechtigten Besitzers.

- (7) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfall- und Naturschutzrecht, 1. BImSchV, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz) bleiben unberührt.

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter, über dem Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freigehalten werden.

§ 18 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden werden, die einzuhalten sind.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Bst. a auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt.
 2. § 3 Abs.1 Bst. b Abwasser, mit Ausnahme des Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten die kein Abwasser, sind in die Kanalisation einleitet, einbringt oder dieser zu leitet.
 3. § 3 Abs. 1 Bst. c öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschmutzt.
 4. § 3 Abs. 1 Bst. d Straßen und öffentliche Anlagen durch Abfälle unbedeutender Art (unter Anderem Zigarettenkippen, Kaugummis, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste) verunreinigt.
 5. § 3 Abs. 2 den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wieder herstellt.
 6. § 4 Abs.1 Bst. a auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen lagert oder dauerhaft verweilt in Verbindung mit Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss und die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt oder verhindert.
 7. § 4 Abs. 1 Bst. b aggressiv bettelt.
 8. § 4 Abs. 1 Bst. c die Notdurft verrichtet.
 9. § 4 Abs. 1 Bst. d nächtigt.
 10. § 4 Abs. 1 Bst. e Stadtmobiliar, u.a. Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel, Blumenpyramiden und –kästen, Streumaterialkästen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen umstellt, entfernt oder zweckentfremdet.

11. § 4 Abs. 1 Bst. f öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Brunnen, Bäume, Fahrgastwartehallen zweckentfremdet.
12. § 4 Abs. 2 Alkohol auf Kinderspiel- und Skaterplätzen im Umfeld von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Suchtberatungsstellen und sozialen Einrichtungen in einem Umkreis von 200 Metern um die Einrichtung konsumiert.
13. § 4a den Standort im festgelegten Rahmen und Zeit nicht verändert oder einen Standort mehrfach pro Kalendertag nutzt.
14. § 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet.
15. § 6 Wasser der Kanalisation zuführt, wenn es nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter durch die Zuführung Glätte entsteht.
16. § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt.
17. § 8 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt.
18. § 8 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt, Sperrmüll am Straßenrand abstellt, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen sowie Wertstoffcontainer usw. verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion oder Zugänglichkeit beeinträchtigt sind.
19. § 8 Abs. 3 Wertstoffe oder andere Gegenstände an öffentlichen Wertstoffplätzen auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt.
20. § 8 Abs. 4 Gelbe Säcke vor dem Vorabend des im Abfuhrkalender festgelegten Entsorgungstages zur Abholung bereitstellt.
21. § 9 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt.
22. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt.
23. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht.
24. § 12 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
25. § 12 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen, Planschbecken oder im Herrenteich baden lässt.
26. § 12 Abs. 3 Hunde auf öffentlichen oder der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Bereiche, in Park- und Grünanlagen sowie auf Radwegen nicht an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine führt.
27. § 12 Abs. 4 einen Hund führt, obwohl er körperlich und geistig nicht in der Lage ist, das Tier sicher zu halten.
28. § 12 Abs. 6 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt.
29. § 12 Abs. 7 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert.

30. § 12 Abs. 8 in den Monaten März bis September eines jeden Jahres mit einem Hund verweilt.
31. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert.
32. § 13 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben ergreift.
33. § 14 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge an nicht ausdrücklich zugelassenen Stellen anbringt.
34. § 14 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt.
35. § 14 Abs. 3 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden die Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt.
36. § 15 Abs. 3 während Morgen – und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören.
37. § 15 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt.
38. § 16 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und/oder unterhält.
39. § 16 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht dauernd und bis zum völligen Erlöschen durch eine volljährige Person beaufsichtigt.
40. § 16 Abs. 4 nicht zugelassenes Brennholz verwendet.
41. § 16 Abs. 5 die Grundfläche des Feuers überschreitet und/oder nicht absichert.
42. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freihält.
43. § 18 gegen vollziehbare Auflagen nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (in Worten fünftausend Euro) geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten i.S. von Abs. 1 ist die kreisfreie Stadt Suhl/Thüringen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 20 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2031.